

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2004 (GVBl. S. 272), erlässt die Stadt Freising folgende

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Stadt Freising**

vom  
15. Dezember 2011

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Freising erhebt für die Benutzung der zugewiesenen städtischen Notunterkünfte und der dazugehörigen Einrichtungen in städtischen Notunterkünften Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Nebenkosten für Strom, Heizung, Müllabfuhr etc. sind in den Gebühren enthalten.

### **§ 2 Gebührenschildner**

Die Benutzungsgebühren schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Freising über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i.S. von § 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Freising über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Notunterkunft beträgt pro qm Wohn- mit Nutzfläche

in der Kategorie I                    € 5.-- /qm

in der Kategorie II                   € 7,50.--/qm

### **§ 4 Gebühren für die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen**

- (1) Für die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen in den Unterkünften beträgt die Gebühr monatlich 1/60 des Anschaffungswertes.
- (2) Für Einrichtungsgegenstände, die schon länger als 5 Jahre in Gebrauch sind, ist die Hälfte des Anschaffungswertes anzusetzen.

## **§ 5 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht - vorbehaltlich des § 6 - mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie erhoben wird.
- (2) Sie ist – vorbehaltlich des § 6 - spätestens am dritten Werktag eines Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Freising zu überweisen. Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift.
- (3) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig und zu zahlen.

## **§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug**

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung ist voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig. Bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

## **§ 7 Teilbenützung, vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benützt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund in der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Freising, den 15. Dezember 2011

Dieter Thalhammer  
Oberbürgermeister